1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Br 172

Maßstab 1:1000

Änderung Nr. 3

Der Rat der Stadt hat am 30. JUNI 1983 die mit der Ziffer 3 bezeichnete(n) vereinfachte(n) Änderung(en) des Bebauungsplanes nach § 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) beschlossen.

Dortmund, 01. JULI 1983

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die vereinfachte(n) Änderung(en) Nr. 3 des Bebauungsplanes ist/~~sind~~ lt. den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 28 vom 15. JULI 1983 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Diese Änderung(en) ist/~~sind~~ am Tage nach der Bekanntmachung am rechtsverbindlich geworden.

Dortmund, 18. JULI 1983

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Textliche Festsetzungen

Geh- und Leitungsrechte
(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

1 Die jeweiligen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke, welche an sie durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit den Buchstaben (A) bezeichneten Belastungsflächen angrenzen, haben das Recht, diese Flächen mit einem Geh- und Leitungsrecht zu belasten.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Darstellung
Die vorhandenen Zeichen und Signaturen entsprechen inhaltlich den Zeichenerklärungen der Katasterkarten, Verwaltungskarten und Flurkarten.

- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- 63.20 Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO sowie §§ 2 - 11 BauNVO)

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- WB Besondere Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

- II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- II Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- IV - VIII Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- (2,8) Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
- (3,0) Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- E Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- H Nur Hausgruppen zulässig
- E Nur Einzelhäuser zulässig
- D Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Offene Bauweise mit der Abweichung daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind
- Garagenhof
- Geschlossene Bauweise mit der Anordnung, daß an den Enden von Gebäudezeilen ein seitlicher Grenzabstand einzuhalten ist.
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 123 BauO NW)

- SD Satteldach
- WD Walmdach
- PD Pultdach (First in Richtung zur Traufe)
- FD Flachdach
- DN Dachneigung
- Firstrichtung

Baulich Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsberuhigter Bereich (Mischverkehrsfläche)
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Abfahrtsverbot
- M Mischverkehrsfläche (z.B. Wohnstraße)

Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Versorgungsflächen
- T Trafostation
- G Gasdruck-Regelstation
- Fernwärmewerk

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- A Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- GSt Geh. Stellplätze
- GGa Geh. Garagen
- GMü Geh. Müllbehälter
- GKSp Geh. Kinderspielplätze
- Baugrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Stehe textliche Festsetzungen
- Zugehörigkeitsfassen für GGa u. GMü
- Zugehörigkeitsfassen für Baugrundstücke

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

- erhaltenswerter Baum
- vorgesehener Baum
- Begrünungseinheit
- Siehe textliche Hinweise
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Vorbehaltsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit sonstigen nachrichtlichen Festsetzungen
- Flächen unter denen der Bergbau umgehen ist
- für erhaltenswertes Baudenkmal
- sonstige Planungen

STADT DORTMUND

Zu dieser Änderung gehört die Begründung vom 18.5.83

BEBAUUNGSPLAN BR 172
Änderung(en) Nr. 3

Flurkarte(n) 3·0312·9·0
Stadtgrundkarte

Maßstab 1 : 1000